

## **Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 20. Juni 2002 folgende

## **Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995**

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 10 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

### **§10**

#### **Abwasserbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) a) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Der Beitrag beträgt:  
für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung  
4,27 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 4,27 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche
- b) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche berechnet, der bis zu zwei Vollgeschossen im Beitragssatz einheitlich ist. Mit dem dritten Vollgeschoss wird auf jedes weitere zulässige Vollgeschoss ein Aufschlag erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung wird der Beitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet. Der Beitrag beträgt:

1. für die Kläranlage Brensbach 0,31 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
2. für die biologische Kleinkläranlage  
im Weiler Mummenroth 3,17 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

Aufschlag je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche pro Vollgeschoss

ab dem dritten Vollgeschoss

0,08 €

c) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

3. Besteht nur die Möglichkeit Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrages für die Sammelleitungen erhoben.

## **Artikel 2**

Die Änderungen nach Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie den bisherigen § 10 insoweit ersetzen.

Brensbach, den 20. Juni 2002  
Der Gemeindevorstand  
gez. Stosiek